E und M

ÖVE-EM 42, Teil 1/1970

ÖSTERREICHISCHER
VERBAND FÜR ELEKTROTECHNIK
(ÖVE)
ÖSTERREICHISCHE VORSCHRIFTEN

Geräte mit elektromotorischem Antrieb für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke

Teil 1: Allgemeine Vorschriften

DK 621.313.13 : 643/645

Ausgearbeitet vom Fachausschuß EM
„Elektromotorische Kleingeräte" im
ÖSTERREICHISCHEN VERBAND FÜR ELEKTROTECHNIK
1, Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien

Herausgegeben im Eigenverlag am 1. April 1971

Nachdruck, auch auszugsweise, verboten!

Copyright ÖVE

ÖVE-EM 42, Teil 1/1970

ÖSTERREICHISCHER
VERBAND FÜR ELEKTROTECHNIK
(ÖVE)
ÖSTERREICHISCHE VORSCHRIFTEN

Geräte mit elektromotorischem Antrieb für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke

Teil 1: Allgemeine Vorschriften

DK 621.313.13 : 643/645

Ausgearbeitet vom Fachausschuß EM
„Elektromotorische Kleingeräte" im
ÖSTERREICHISCHEN VERBAND FÜR ELEKTROTECHNIK
1, Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien

Herausgegeben im Eigenverlag am 1. April 1971

Nachdruck, auch auszugsweise, verboten!

Copyright ÖVE

Rechtsbelehrung

Die ÖVE-Vorschriften werden mit Durchführungsverordnungen zum Elektrotechnikgesetz (BGBl. Nr. 57/1965) in Kraft gesetzt.
Die ÖVE-Vorschriften gelten verbindlich ab dem Datum der Verlautbarung der jeweiligen Durchführungsverordnung im Bundesgesetzblatt oder ab dem in der betreffenden Durchführungsverordnung genannten späteren Zeitpunkt. Gegebenenfalls bestimmt die Durchführungsverordnung auch Übergangsfristen, während welcher noch die Vorschriften angewendet werden dürfen, die bis zu dem Zeitpunkt dieser Verlautbarung im Bundesgesetzblatt gegolten haben.
In jedem Falle können die Vorschriften nach ihrer Herausgabe durch den ÖVE sofort als Festlegung des Standes der Regeln der Technik angesehen werden.
Bezüglich bereits bestehender elektrischer Anlagen und in Betrieb befindlicher elektrischer Betriebsmittel wird auf § 4 des Elektrotechnikgesetzes verwiesen.
Wenn in dem vorliegenden Vorschriftenheft auf andere ÖVE-Vorschriften Bezug genommen wird, ist damit die jeweils geltende Fassung der genannten ÖVE-Vorschriften gemeint. Ist ausdrücklich eine ganz bestimmte Bestimmung (z. B. Tabelle 1-2, Spalte 10) angegeben, so ist dafür nach Außerkrafttreten dieser Bestimmung oder des gesamten Vorschriftenheftes die entsprechende Bestimmung der jüngsten, jeweils geltenden Fassung der dafür sachlich zuständigen ÖVE-Vorschriften anzuwenden.
Gemäß der 2. Durchführungsverordnung (BGBl. Nr. 135/1967) zum Elektrotechnikgesetz werden die Vorschriften in ihrer Rechtsverbindlichkeit in zwei Gruppen eingeteilt:

(1) ÖVE-Vorschriften, angeführt im Anhang A der Durchführungsverordnung
In diesen sind zwei Arten von Bestimmungen enthalten:

(1.1) zwingende Bestimmungen – sprachlich durch „ist", „hat", „muß", „darf nicht" usw. gekennzeichnet –, die unbedingt eingehalten werden müssen;

(1.2) nicht zwingende Bestimmungen – sprachlich durch „kann", „wird empfohlen" usw. gekennzeichnet –, deren Einhaltung als Beweisregel für eine ausreichende Sicherheit nach § 3 des Elektrotechnikgesetzes gilt.

(2) ÖVE-Vorschriften, angeführt im Anhang B der Durchführungsverordnung
Nach diesen Vorschriften errichtete Anlagen oder erzeugte Betriebsmittel gewährleisten eine ausreichende Sicherheit nach § 3 des Elektrotechnikgesetzes. Diese Vorschriften gelten ebenfalls als Beweismittel im Sinne des Elektrotechnikgesetzes und der einschlägigen Durchführungsverordnungen.

— • —

Die Einhaltung dieser Vorschriften kann durch das ÖVE-Beschaffenheitszeichen dokumentiert werden. Das Recht, dieses Zeichen zu führen, wird nach erfolgreich abgelegter Prüfung bei einer dafür autorisierten österreichischen Prüfanstalt vom Österreichischen Verband für Elektrotechnik, Sektion Sicherheitszeichen, verliehen, der durch den Bescheid Zl. 133.671-III-18/61 des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau mit der Ausgabe des ÖVE-Beschaffenheitszeichens beauftragt worden ist.

Im Eigenverlag des Österreichischen Verbandes für Elektrotechnik
1, Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien, Fernruf: 0222/57 63 73
Printed in Austria
Druck: Gustav Gruber, A-1050 Wien

Copyright ÖVE

Inhaltsübersicht

Teil 1: Allgemeine Vorschriften

		Seite
Einleitung		4
§ 1	Geltung	7
§ 2	Begriffe und Benennungen	8
§ 3	Allgemeine Anforderungen	12
§ 4	Allgemeines über die Prüfungen	12
§ 5	Nennwerte	15
§ 6	Einteilung der Geräte	15
§ 7	Aufschriften	15
§ 8	Berührungsschutz	21
§ 9	Anlauf	24
§ 10	Leistungsaufnahme	26
§ 11	Erwärmung	26
§ 12	Betrieb unter Überlastbedingungen	32
§ 13	Ableitstrom	33
§ 14	Funkentstörung	35
§ 15	Feuchtigkeitsbeständigkeit	35
§ 16	Isolationswiderstand und Spannungsfestigkeit	39
§ 17	Überlastschutz	42
§ 18	Dauerhaftigkeit	43
§ 19	Unsachgemäßer Gebrauch	45
§ 20	Mechanische Gefährdung und Standsicherheit	46
§ 21	Mechanische Festigkeit	47
§ 22	Aufbau	49
§ 23	Innere Verbindungen	55
§ 24	Einzelteile	57
§ 25	Netzanschluß und äußere flexible Leitungen	60
§ 26	Klemmen für den Anschluß äußerer Leitungen	66
§ 27	Schutzleiteranschluß	73

Copyright ÖVE

§ 28 Schrauben und Verbindungen 75
§ 29 Kriech- und Luftstrecken und Abstände durch Isolierungen 78
§ 30 Wärmebeständigkeit, Entzündlichkeit und Kriechstromfestigkeit 81
§ 31 Rostschutz 83
§ 32 Prüfung bei der Fertigung (Stückprüfung) 84
§ 33 Instandsetzung, Prüfung instandgesetzter und gebrauchter Geräte 84
Anhang 88
Sachverzeichnis 91

Einleitung

(1) Als Grundlage für diese Vorschriften wurde die CEE-Publikation 10 Teil I (Oktober 1964) „Specification for Electric Motor-Operated Appliances for Domestic and Similar Purposes" verwendet. Abweichungen davon sind im Anhang zusammengestellt.

(2) In diesem Vorschriftenheft wird auf folgende ÖVE-Vorschriften Bezug genommen:

ÖVE-A 32, Schraubklemmen

ÖVE-A 60, Kriech- und Luftstrecken

ÖVE-E 1, Errichtung von Starkstromanlagen unter 1000 V

ÖVE-E 40, Schutzmaßnahmen in elektrischen Anlagen mit Betriebsspannungen unter 1 000 V

ÖVE-E 70/ÖVE-E 71, Schlagwetter- und explosionsgeschützte elektrische Betriebsmittel

ÖVE-EM 42, Teil 2, Geräte mit elektromotorischem Antrieb für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke. Teil 2: Sondervorschriften

ÖVE-EM 43, Elektrowerkzeuge

ÖVE-EW 41, Elektrowärmegeräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke

ÖVE-F 40, Netzbetriebene Rundfunk- und verwandte elektronische Geräte

ÖVE-F 60, Schutz des ungestörten Betriebes von Funkempfangs- und verwandten Anlagen gegen Beeinflussung durch elektrische Anlagen und Betriebsmittel (Allgemeine Störschutzvorschriften)

Copyright ÖVE

ÖVE-F 61, Funkentstörung elektrischer Betriebsmittel und elektrischer Anlagen

ÖVE-IG 31, Steckvorrichtungen für Hausinstallationen und ähnliche Zwecke

ÖVE-IG 32, Gerätesteckvorrichtungen

ÖVE-K 40, Gummiisolierte Leitungen für Starkstromanlagen

ÖVE-K 41, Thermoplastisolierte Leitungen für Starkstromanlagen

ÖVE-LI 3, Fassungen mit Elektrogewinde

ÖVE-M 10, Elektrische Maschinen

ÖVE-M 21, Kleintransformatoren und -drosselspulen

ÖVE-V 41, Elektrowärmegeräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke

ÖVE-W 70, Teil 1, Elektrische Prüfungen von Isolierstoffen. Teil 1: Verfahren zur Prüfung der Kriechstromfestigkeit für technische Frequenzen bis 60 Hz und bis 1 000 V Betriebsspannung

(3) In diesem Vorschriftenheft werden folgende ÖNORMEN angeführt:

ÖNORM E 1355, Prüfgeräte, Prüfgerät für Spritzwasserschutz

ÖNORM E 1356, Prüfgeräte, Prüfdorn, Prüfstift

ÖNORM E 1357, Erdungszeichen

ÖNORM E 1371, Prüfgeräte, Schlaghammer

ÖNORM E 1372, Prüfgeräte, Kugeldruckprüfgerät, Glühdornprüfgerät

ÖNORM E 1376, Prüfgeräte, Prüfgerät für Spritzwasserschutz

ÖNORM E 1377, Prüfgeräte, Prüffinger B

ÖNORM E 1391, Prüfgeräte, Gerät für die Prüfung der Erwärmung von Unterlagen, Montageflächen usw.

ÖNORM E 1400, Buchsenklemmen

(4) Die Vorschriften ÖVE-EM 42 bestehen aus Teil 1: Allgemeine Vorschriften, und Teil 2: Sondervorschriften.
Teil 1 der Vorschriften ÖVE-EM 42 bezieht sich auf alle elektromotorisch oder elektromagnetisch angetriebenen Geräte, soweit in Teil 2 nichts anderes bestimmt ist.

Copyright ÖVE

Teil 2 der Vorschriften ÖVE-EM 42 ist in Abschnitte unterteilt, die mit dekadischen Zahlengruppen 100, 200 usw. versehen sind und von denen jeder eine bestimmte Art von Elektrogeräten behandelt. Die Bestimmungen dieser Abschnitte ergänzen oder ändern die entsprechenden Absätze oder Paragraphen in Teil 1. Die Paragraphen des Teiles 2 beziehen sich jeweils auf die bis auf die Hunderter- und gegebenenfalls Tausenderstelle gleichnumerierten Paragraphen des Teiles 1, z. B. § 1011 des Teiles 2 (1000) auf § 11 des Teiles 1.

Die in Teil 2 enthaltenen Sondervorschriften, Prüfvorschriften und Erläuterungen sind wie folgt gekennzeichnet:

ABÄNDERUNG – die entsprechende Bestimmung des Teiles 1 wird hierdurch teilweise abgeändert,

ERSATZ – die entsprechende Bestimmung des Teiles 1 wird aufgehoben und hierdurch ersetzt,

ERGÄNZUNG – diese Bestimmung gilt zusätzlich zu den Bestimmungen des Teiles 1.

(5) Im Rahmen dieser ÖVE-Vorschriften sind Vorschriften und Begriffserklärungen durch Normaldruck, Prüfvorschriften durch Normaldruck und ein vorgesetztes „Prüf.:" und Erläuterungen durch Kleindruck gekennzeichnet.

Copyright ÖVE